

Regina Hanel

☎ (+49) (04771) 888 517  
Fax (049)(06102) 377276  
(+49) (0172) 71 71 111  
✉ rh@dev.ag

Hanel Mühlenreiheweg 23 21745 Hemmoor

Landkreis Cuxhaven

Vincent-Lübeck-Str. 2

**27474 Cuxhaven**

Hemmoor, den 7. Mai 2014

Per Fax: 04721/ [redacted], Email: [redacted]@en.de,  
**Az: 662401-07 1370**

Sehr geehrt [redacted]

vielen Dank für Ihre Antwort vom 2.5.2014.

Zweimal hatte ich Sie gebeten, die Verordnung zurückzunehmen, um die Angelegenheit ohne Fristenzwang zu erörtern. Sie haben abgelehnt. Ihre Begründung bezieht sich auf Gesetze und Verordnungen. Die Kompetenz Gewässerschutz, welche Ihr staatliches Handeln sinnvoll und erklärbar machen könnte, zeigen Sie nicht.

Ihre fachliche Beratung interessiert mich dennoch aus wissenschaftlichen Gründen. Zum Nachlesen, Verstehen und Ausarbeiten ist jedoch nur die Schriftform geeignet, per Email würde mir reichen.

Meine Fragen haben Sie bereits indirekt beantwortet: durch Ablehnung der Rücknahme und Aufzwingung des Verwaltungsaktes, nicht gezeigte Fachkenntnis, Androhung von Disziplinierungsmassnahmen, Ignorieren der mitgeteilten aktuellen Anlagenparameter, Nichtanerkennen der fehlenden Gefahr für Gewässer/Umwelt und Eindringen in die Privatsphäre durch Ansetzung eines Vororttermins zur „in Augenscheinnahme“. Wenn ich Sie so unerbittlich bedrängt hätte, ohne erkennbaren Grund, würden Sie ein „persönliches Gespräch“ mit mir wünschen? Vermutlich nicht.

Sie schreiben: „Der Widerspruch **wird** ... vorgelegt.“ Der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit ist und muss im Bescheid enthalten sein, und ist mir bekannt. Meine Einspruchsfrist betrug einen Monat. Es wäre freundlich gewesen, mir mitzuteilen, dass „eingereicht und erhalten“ nicht gleich „vorgelegt“ bedeutet.

Als Anlagenbetreiber bin ich für die Funktionsfähigkeit der Anlage, nicht nur gesetzlich, sondern im eigenen Interesse, verantwortlich. Nach Sanierung eines abgesackten Rohres, ist die Ableitung des Hauses wieder in Ordnung. Seitdem hatte ich keine Fäkalien mehr im Keller. Bei der regelmässigen Überprüfung der Sammel- und Faulkammer, war bisher kein ungewöhnlicher Flüssigkeitsverlust erkennbar, nur der gewollte Abfluss in den Sandfiltervorlauf. Alle drei Drainagebahnen, als auch die Pumpe zur Beschickung des Vorfluters, sind intakt. CSB und BSB<sub>5</sub>-Werte der Anlage zeigen eine gute Reinigungsleistung. Der Vorfluter, in den entwässert wird, weist weit vor der Einleitungsstelle ähnliche Werte auf.

Beprobung, Wartung und Funktionsüberprüfung sind einfache Arbeiten, die jeder Anlagenbetreiber selber ausführen kann, wenn er es nicht ekelig findet und lieber delegieren möchte. Somit sind Sachkundenachweis und Fachbetrieb nur notwendig für Labor und Fäkalschlamm Entsorgung. Und natürlich zur Einhaltung der staatlich vorgeschriebenen Meldepflichten. Deutschland steht den USA in nichts nach, was die Überwachung angeht. Ohne die Fäkalschlammabfuhr in 2013 hätten Sie vermutlich überhaupt nicht bemerkt, dass der Bestandsschutz der Anlage bereits in 2008 abgelaufen ist. Das erklärt, warum der Vorbesitzer nichts erhalten hat und Sie sich solange Zeit gelassen haben, mich anzuschreiben. Mein Referat über dezentrale Kläranlagen ist in Bearbeitung. Arbeitsthema für Teil 2: Umweltgerechte Sanierung und Teil 3: Praxiserfahrungen und Ausblick. Für Teil 1: Bestandsaufnahme, wären die schriftlichen Ergänzungen Ihrer fachlichen Beratung nützlich. Nach Fertigstellung des ersten Abschnittes, werden Sie ein Exemplar erhalten, welches Ihnen umfassend Auskunft über den Zustand der Anlage gibt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Regina Hanel